

NETZNUTZUNG- UND ENERGIEPREISE

ERLÄUTERUNGEN	2
1. ZUSAMMENSETZUNG ENERGIEPREIS	2
2. PRODUKTE	2
2.1 JAUERIN	2
2.2 JAUER	2
3. TARIFE	3
4. JAUERIN- KUNDE MIT NETZANSCHLUSS AUF DER NETZEBENE 7	5
5. JAUER- KUNDE MIT NETZANSCHLUSS AUF DER NETZEBENE 7	5
6. NETZNUTZUNG	6
6.1 NETZ GRUNDPREIS	6
6.2 NETZ LEISTUNGSPREIS	6
6.3 NETZ ARBEITSPREIS	6
6.4 NETZ BLINDPREISENERGIE	6
6.5 NETZ SWISSGRID (SDL)	6
7. ABGABEN	6
8. REDUKTION MESSKREIS PRO UNTERGEORDNETE GRUNDPREISEINHEIT	6
9. MUTATIONSPAUSCHALE ZWISCHENABLESUNG	6
10. EINSPEISUNG NETZGEBUNDENER ENERGIE UND EIGENVERBRAUCH	7
10.1 ABNAHME- UND VERGÜTUNGSPFLICHT	7
11. GÜLTIGKEIT DER NETZNUTZUNG- UND ENERGIEPREISE	7

ERLÄUTERUNGEN

1. ZUSAMMENSETZUNG ENERGIEPREIS

NETZNUTZUNG	ENERGIE	*GESETZLICHE ABGABEN
GRUNDPREIS	ARBEITSPREIS (KWH)	NETZZUSCHLAG
ARBEITSPREIS		
LEISTUNGSPREIS		
*SYSTEMDIENSTLEISTUNG		

*Alle Abgaben werden im Auftrag der jeweiligen Parteien erhoben und an diese weitergeleitet.

2. PRODUKTE

Für jeden Kunden steht aufgrund seines Verbraucherverhaltens das richtige Produkt zur Verfügung.

2.1 JAUERIN

Charakterisierung und Segmentierungskriterien:

- Einheitstarif als Basistarif (gemäss StromVV Art. 18 Abs. 2) für alle Kunden mit Bezügersicherungen < 40A oder einem Jahresstromverbrauch < 50'000 kWh
- Doppeltarif für hohen Nachtverbrauch auf Wunsch des Kunden (gemäss StromVV Art. 18 Abs. 4)

2.2 JAUER

Charakterisierung und Segmentierungskriterien:

- Hoher Energie- und Leistungsbedarf > 50'000 kWh pro Jahr und Bezügersicherung > 40 A

Für die Netznutzung und Energielieferung sind folgende Zeiten massgebend:

SIMPEL	00.00 - 24.00 Uhr
DUBEL Tagtarif	07.00 - 21.00 Uhr
DUBEL Nachttarif	21.00 - 07.00 Uhr

3. TARIFE

JAUERIN ≤ 50MWh/Jahr			SIMPEL BASISTARIF exkl. MWST	DUBEL WAHLTARIF exkl. MWST	
NETZNUTZUNG	GRUNDPREIS		CHF/MT	15.00	15.00
	NETZ ARBEITSPREIS	EINHEITSPREIS	RP/KWH	10.50	-
		TAGPREIS		-	11.00
		NACHTPREIS		-	8.50
	SWISSGRID SDL				0.16
ENERGIE	PEM AUA	EINHEITSPREIS	RP/KWH	4.60	-
		TAGPREIS		-	5.50
		NACHTPREIS		-	4.00
	PEM PUREPOWER (ZUSCHLAG)	EINHEITSPREIS	RP/KWH	3.00	
		TAGPREIS			
		NACHTPREIS			
	PEM SOLARPOWER (ZUSCHLAG)	EINHEITSPREIS	RP/KWH	5.00	
		TAGPREIS			
		NACHTPREIS			
	RÜCKVERGÜTUNG OHNE HKN	Einheitspreis	RP/KWH	-5.50	-5.50
RÜCKVERGÜTUNG MIT HKN	Einheitspreis	RP/KWH	-8.66	-8.66	
ABGABEN	BUND NETZZUSCHLAG		RP/KWH	2.30	2.30

JAUER ≥ 50MWh/Jahr				DUBEL exkl. MWST
NETZNUTZUNG	GRUNDPREIS	0 - 49.9MWH	CHF/MT	15.00
	GRUNDPREIS	50 - 99.9MWH	CHF/MT	35.00
	GRUNDPREIS	≥100 MWH	CHF/MT	45.00
	NETZ ARBEITSPREIS	TAGPREIS	RP/KWH	10.00
		NACHTPREIS		7.80
SWISSGRID SDL			0.16	
ENERGIE	PEM AUA	TAGPREIS	RP/KWH	5.50
		NACHTPREIS		4.00
	PEM PUREPOWER (ZUSCHLAG)	TAGPREIS	RP/KWH	3.00
		NACHTPREIS		
	PEM SOLARPOWER (ZUSCHLAG)	TAGPREIS	RP/KWH	5.00
		NACHTPREIS		
	RÜCKVERGÜTUNG OHNE HKN	Einheitspreis	RP/KWH	-5.50
RÜCKVERGÜTUNG MIT HKN	Einheitspreis	RP/KWH	-8.66	
MENGENRABATT	NETZ & ENERGIE	≥ 100MWH	%	8
ABGABEN	BUND NETZZUSCHLAG		RP/KWH	2.30

Wärmepumpen				SIMPEL exkl. MWST
NETZNUTZUNG	GRUNDPREIS		CHF/MT	15.00
	NETZ ARBEITSPREIS EINHEITSPREIS		RP/KWH	8.50
	SWISSGRID SDL			0.16
ENERGIE	PEM AUA	Einheitspreis	RP/KWH	4.00
ABGABEN	BUND NETZZUSCHLAG		RP/KWH	2.30

BAUSTROM				SIMPEL exkl. MWST
NETZNUTZUNG	GRUNDPREIS		CHF/MT	20.00
	NETZ ARBEITSPREIS EINHEITSPREIS		RP/KWH	18.00
	SWISSGRID SDL			0.16
ENERGIE	PEM AUA	Einheitspreis	RP/KWH	10.50
ABGABEN	BUND NETZZUSCHLAG		RP/KWH	2.30

WEITERE ANGABEN				
GRUNDPREIS	MESSKREIS		CHF/MT	10.00
	PREPAID ZÄHLER 10/80A		CHF/MT	20.00
	PREPAID STROMWANDLERMESSUNG		CHF/MT	35.00
	LASTGANGMESSUNG		CHF/MT	85.00
DIENSTLEISTUNG	ZWISCHENABLESUNG		PRO ABLESUNG CHF	30.00

4. JAUERIN- KUNDE MIT NETZANSCHLUSS AUF DER NETZEBENE 7

Kunden mit Netzanschluss auf der NE 7, die bei der Zuteilung des Netznutzungstarifes einen Jahresverbrauch bis 50'000 kWh beziehen, werden der Kundengruppe JAUERIN SIMPEL Basistarif zu geordnet. Eine allfällige Hochstufung zum Grosskunden NE 7 erfolgt durch Überschreiten eines Jahresverbrauchs von 50'000 kWh pro Jahr. Der Jauerin- Kunde NE 7 hat als Neukunde und danach jährlich die Möglichkeit, anstelle des Basistarifs den Wahltarif JAUERIN DUBEL auszuwählen.

5. JAUER- KUNDE MIT NETZANSCHLUSS AUF DER NETZEBENE 7

Kunden mit Netzanschluss auf der NE 7, die bei der Zuteilung des Netznutzungstarifes einen Jahresverbrauch von über 50'000 kWh ausweisen, werden der Kundengruppe JAUER DUBEL zugeordnet. Eine allfällige Rückstufung zum JAUERIN SIMPEL erfolgt durch Unterschreiten eines Jahresverbrauchs von 50'000 kWh. Die Einstufung als JAUER DUBEL geschieht aufgrund des Gesamtbezugs für den gleichen Nutzungszweck am gleichen Anschlusspunkt. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Messungen installiert sind. Falls der Gesamtbezug das Kriterium für JAUER DUBEL erfüllt, so werden auch alle einzeln gemessenen Bezugsstellen dem Tarifmodell JAUER DUBEL zugewiesen. Neukunden mit einer Stromwandlermessung werden erstmals dem Tarifmodell JAUER DUBEL zugeteilt (Hinweis: Dies gilt auch wenn die Bestellung durch einen beauftragten Elektroplaner oder Installateur erfolgt). Eine Umteilung zu den Tarifmodellen JAUERIN SIMPEL erfolgt frühestens nach einer einjährigen aussagekräftigen Bezugsperiode. Rückwirkend erfolgen keine Tarifwechsel.

6. NETZNUTZUNG

Die Netznutzungskosten decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerungen der Stromnetze, welche für die Energieverteilung benötigt werden. Somit decken sie die Kosten des vorgelagerten Netzes, inkl. der Wirkverluste von der Netzebene 1 (Swissgrid AG) bis zum Netzanschlusspunkt auf der entsprechenden Netzebene. So kann die Stabilität des über ganz Europa verbundenen elektrischen Netzes gewährleistet werden und der Strom von den Kraftwerken bis zu Ihrer Steckdose fließen. Die Aufteilung der Netznutzungsentgelte auf die einzelnen Kunden erfolgt anhand ihres Bezugsprofils und der damit verbundenen Zuteilung zu einer Kundengruppe, auf die Tarifkomponenten Netz Grundpreis, Netz Arbeitspreis (Einheitspreis oder Tages- und Nachtpreis), dem Netz Leistungspreis und dem Netz Blindenergiepreis.

6.1 NETZ GRUNDPREIS

Der Netz-Grundpreis wird pro Messstelle oder Verbrauchsstätte in Rechnung gestellt und zwar auch dann, wenn kein Energiebezug aus dem Verteilnetz erfolgt. Der Netz Grundpreis deckt einen Teil der Fixkosten, welche ein Anschluss für Leistungsbereitstellung, Unterhalt, Messeinrichtung, Messdatenaufbereitung und Verrechnung verursacht.

6.2 NETZ LEISTUNGSPREIS

Der Netz Leistungspreis wird bezugsabhängig in Kilowatt (kW) auf dem Höchsten über 15 Minuten gemittelten Leistungswert pro Monat in Rechnung gestellt. Eine gleichzeitige Messung mehrerer Netzanschlusspunkte auf der gleichen Netzebene aufgrund der individuellen Anschlusssituation des Netzanschlussnehmers sowie die Handhabung bei Not- und Reserveanschlüssen wird separat geregelt. Zur Deckung eines Teils der Fixkosten werden bei Grosskunden im Minimum mindestens 10 kW pro Monat und Netzanschlusspunkt verrechnet, auch wenn kein Bezug stattfindet. (Wird zur Zeit nicht verrechnet)

6.3 NETZ ARBEITSPREIS

Der Arbeitspreis wird bezugsabhängig in Kilowattstunden (kWh) auf Basis eines Einheitspreises in Rechnung gestellt.

6.4 NETZ BLINDPREISENERGIE

Liegt der Blindenergiebezug während einer Abrechnungsperiode über 50 % des gleichzeitigen Wirkenergiebezugs, wird der Überbezug ermittelt und verrechnet. Die Messung eines Überbezugs liegt im Ermessen von PEM. Darüber hinaus kann PEM dem Kunden Massnahmen für die Kompensation vorschreiben. (Wird zur Zeit nicht verrechnet)

6.5 NETZ SWISSGRID (SDL)

Die Systemdienstleistungen (SDL) decken die Kosten für Dienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid AG) zum sicheren Betrieb der Übertragungsnetze werden bezugsabhängig in Kilowattstunden (kWh) oder als Teil anderer Tarifkomponenten in Rechnung gestellt.

7. ABGABEN

Abgaben und Leistungen Dritter, wie die Förderung erneuerbarer Energien (z.B. Einspeisevergütungssystem oder Einmalvergütung) sowie den *Schutz der Gewässer und Fische* und allfällige Entschädigung an die Gemeinde für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden, werden bezugsabhängig pro Kilowattstunden (kWh) in Rechnung gestellt.

8. REDUKTION MESSKREIS PRO UNTERGEORDNETE GRUNDPREISEINHEIT

Bei speziellen Installationsverhältnissen, die keine separate Messung einer Bezugseinheit erlauben, kann die PEM die Verrechnung mittels einer übergeordneten Messung zulassen. Für jede dadurch nicht separat gemessene Bezugseinheit ist dennoch weiterhin ein Grundpreis (Netznutzung) zu entrichten. Für die fehlende Messung erhält der Kunde eine Reduktion auf diesen Grundpreis. Weiter ist für die nicht separat gemessene Bezugseinheit keine individuelle Tarifwahl möglich. Es gilt der gleiche Tarif wie bei der übergeordneten Messung.

9. MUTATIONSPAUSCHALE ZWISCHENABLESUNG

Eine Mutationspauschale wird bei Umzug/Wegzug ausserhalb der ordentlichen Ablesung mit einer zusätzlichen Zwischenabrechnung verrechnet. Bei verspäteter Meldung des Wechsels werden darüber hinaus die dadurch verursachten Zusatzaufwendungen verrechnet.

10. EINSPEISUNG NETZGEBUNDENER ENERGIE UND EIGENVERBRAUCH

10.1 ABNAHME- UND VERGÜTUNGSPFLICHT

Die PEM hat die in ihrem Netzgebiet produzierte Energie abzunehmen und angemessen zu vergüten:

- einer Produzentin oder einem Produzenten, die oder der einen Teil der produzierten Elektrizität am Ort der Produktion selber verbraucht oder dort einem oder mehreren Dritten zum Verbrauch überlässt (Eigenverbrauch): die der PEM angebotene Überschussproduktion;
- einer Produzentin oder einem Produzenten, die oder der die gesamte produzierte Elektrizität der PEM veräussert: die Nettoproduktion;

Die Überschussproduktion entspricht der tatsächlich ins Netz des Netzbetreibers eingespeisten Elektrizität. Die Nettoproduktion entspricht der Elektrizität, die mit der Anlage produziert wird (Bruttoproduktion), abzüglich der von der Anlage selber verbrauchten Elektrizität (Hilfsspeisung).

Die Abnahmepflicht gilt auch, wenn die Produzenten eine Einmalvergütung oder einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen. Er gilt nicht, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem teilnehmen.

Herkunftsnachweise (HKN) sind Stromzertifikate, die garantieren, dass eine bestimmte Strommenge von einem bestimmten Energieträger produziert wurde. Bevor jedoch HKN für eine Produktionsanlage ausgestellt werden können, muss die Anlage im Herkunftsnachweissystem erfasst sein. Seit dem 01. Januar 2018 ist die Pronovo offiziell als nationale Ausstellerin für schweizerische HKN akkreditiert.

11. GÜLTIGKEIT DER NETZNUTZUNG- UND ENERGIEPREISE

die Preise sind gültig von 01.01.-31.12.2022